

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Az.: 113 Ss 132/18

Datum: 20. Juni 2018

Mit 21 Bänden Strafakten (672 Js 10435/10 StA Dessau-Roßlau)
1 Sonderheft
1 Sonderband
1 Stehordner
1 Akte 310 AR 8/17 AG Halle (Saale)

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des

Oberlandesgerichts Naumburg - 1 Rv 26/18 -

mit dem Antrag übersandt,

den Antrag des Beschwerdeführers, das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurückzusetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand, als unbegründet zu verwerfen.

I.

Der Sachstand ergibt sich aus dem Vermerk des Vorsitzenden (Bd. XXI Bl. 190 d. A.). Das Frist- und Formerfordernis des § 356a Satz 2 StPO ist gewahrt da der schriftlich begründete Antrag des Beschwerdeführers das Oberlandesgericht am 11. Mai 2018 erreicht hat (Bd. XXI Bl. 180 d. A.).

Die Revision selbst des seinerzeit in Halle inhaftierten Beschwerdeführers ist form- und fristgerecht mit der allgemeinen Sachrüge begründet worden und damit zulässig unabhängig davon, dass seine Verteidiger bereits eine zulässige Revision eingelegt hatten (Bl. 1 Stehordner, Akte 310 AR 8/17 AG Halle (Saale)).

II.

Dienstsz:
Theaterplatz 6,
06618 Naumburg

Telefon:
03445/ 280
Telefax:
03445/ 281700

Landeshauptkasse Dessau
LHK-Sonderkto. Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
IBAN: DE23 8100 0000 0081 0015 61; BIC: MARKDEF1810

1.

Die Anwendbarkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist von Amts wegen zu prüfen; hierzu ist bereits in der Zuschrift vom 19. März 2018 - 113 Ss 243/17 - Stellung bezogen worden. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, so der Beschwerdeführer die Argumentationsweise seines Verteidigers, Rechtsanwalt K übernehmen sollte (Bd. XXI Bl. 160 d. A.). Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass es nicht möglich ist, dass ein Verein in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland eine eigene „Staatsqualität“ erreicht; es bleibt mithin unter jedem Blickwinkel dabei, dass der Beschwerdeführer unter bundesdeutsches Recht fällt, wie er auch zu jeder Zeit wusste.

2.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Revisionsgericht liegt vor, wenn es bei seiner Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers - hier - zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen oder sonst den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. zum Ganzen KK-Gericke, StPO, 7. Auflage, § 356a Rn. 2 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Auflage, § 356a Rn. 2 ff. jeweils m.w.N.).

Aus den Gründen des Vermerks des Vorsitzenden hat das Gericht ein tatsächliches Vorbringen des Beschwerdeführers überhaupt nicht zur Kenntnis genommen.

3.

Gleichwohl ist der Antrag als unbegründet zurückzuweisen, da sich die unterbliebene Anhörung als nicht entscheidungserheblich erweist und sich daher auf das Ergebnis der Revisionsentscheidung nicht ausgewirkt hat, § 356a Satz 1 StPO.

a)

Da auf die bereits zuvor form- und fristgerecht eingelegte Sachrüge das Revisionsgericht ohnehin von Amts wegen geprüft hat, ob das Urteil einem Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers unterliegt, kommt als entscheidungserheblicher Verstoß im Sinne des § 356a StPO regelmäßig nur in Betracht, dass eine Verfahrensrüge erhoben worden ist, die dem Revisionsgericht nicht vorgelegt wurde (KK-Gericke a.a.O., § 356a Rn. 4 und 5).

Soweit der Beschwerdeführer also erneut eine Sachrüge erhebt, kann er sich nicht anders verteidigen, als er bereits durch Erhebung dieser Rüge durch seine Verteidiger getan hat. Hiervon unabhängig ergibt auch eine erneute Überprüfung des Urteils unter besonderer Berücksichtigung seiner Erwägungen keinen ihn benachteiligenden Rechtsfehler. Das Vorbringen ist urteilsfremd oder - zu dem Betreiben eines Versicherungsgeschäftes, der Abgabe des Führerscheins und insgesamt zum vorsätzlichen Handeln - stellt den revisionsrechtlich unbeachtlichen Versuch dar, seine Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung der Kammer zu setzen.

b)

Nach seinen eigenen Angaben möchte der Beschwerdeführer keine eigene oder neue Beweiswürdigung vornehmen oder neue Beweise einführen, vielmehr rügen, dass die Beweiswürdigung lückenhaft und fehlerhaft sei (Bl. 110 des Stehordners). Dies dürfte so auszulegen sein, dass er bewusst keine Verfahrensrüge erheben möchte.

Unabhängig davon ist eine solche nicht formgerecht und damit zulässig eingelegt worden, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. In keinem Fall kann das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründung prüfen, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Revision zutrifft. Trotz der von ihm gewählten Überschrift „Verfahrensrüge“ (Bl. 124 d.Stehordners) zeigt sich, dass er auf der vorhandenen Tatsachengrundlage die Beweiswürdigung als fehlerhaft erachtet, nicht aber die Tatsachengrundlage angreifen will. Zudem wäre es auch nicht Aufgabe des Revisionsgerichtes, den Revisionsvortrag mit Hilfe von zusammenhanglos beigefügten Anlagen zu ergänzen, um auf diesem Wege ggfls. zu der Zulässigkeit einer Rüge zu gelangen (dazu Meyer-Goßner/Schmitt a.a.O., § 344 Rn. 21).

III.

Sollte der Senat die hier vertretene prozessrechtliche Sicht für unzutreffend halten, beantrage ich hilfsweise,

1. dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung von Amts wegen in den Stand vor Ablauf der Frist zur Begründung der Revision zu gewähren,
2. die Revision des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau - 7. kleine Strafkammer - vom 10. August 2017 - 7 Ns 672 Js 10435/10 - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Materiellrechtlich kann in diesem Fall nichts anderes als oben gelten.

Meyer
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizsekretärin